

VG Ansbach

Urteil vom 30.4.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt – unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) – die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Vietnams vorliegen.

Der Kläger ist nach seinen Angaben im Besitze eines im März 2006 von der vietnamesischen Botschaft ... ausgestellten, bis April 2011 gültigen vietnamesischen Reisepasses. Er gehört der Volksgruppe der Kinh an.

Er hielt sich bereits von 1992 bis 2001 in Deutschland auf, wo er ein Asylverfahren betrieb und als ... arbeitete.

Mit Bescheid vom 7. April 2001 hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 1), festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen (Nr. 2), das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint (Nr. 3) und dem Kläger die Abschiebung nach Vietnam oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, für den Fall angedroht, dass er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides vom 7. April 2001 verlässt (Nr. 4).

Auf die Begründung des Bescheides vom 7. April 2001 wird Bezug genommen. Der Bescheid vom 7. April 2001 wurde nicht mit einem Rechtsmittel angefochten.

Nach Abschluss des erfolglosen Asylverfahrens wurde der Kläger im ... 2001 nach Vietnam abgeschoben (vgl. Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 3. März 2006, Bundesamtsakte ..., Blatt 1).

Offenbar im ... 2006 reiste der Kläger erneut in das Bundesgebiet ein, um einen Asylfolgeantrag zu stellen (vgl. Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 3. März 2006, Bundesamtsakte ..., Blatt 1).

Am ... 2006 heiratete der Kläger in der vietnamesischen Botschaft in ...

Anlässlich einer Anhörung beim Bundesamt am 21. September 2006 wurde der Kläger zu den Gründen für seine Einreise nach Deutschland befragt (Bundesamtsakte ..., Blatt 35 ff.). Er gab u. a. an, am ... 2006 von Hanoi aus in ein ihm unbekanntes Land geflogen (Bundesamtsakte ..., Blatt 39, zu Nr. 25) und von dort aus auf dem Landwege nach Deutschland eingereist zu sein. Für die Reise habe er 10.000,- US-Dollar aufgewendet, die er sich von seiner Familie und von Freunden geliehen habe. Seine Ehefrau – ebenfalls vietnamesische Staatsangehörige, welche noch ein weiteres Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit hat – sowie der gemeinsame, am ... 1998 geborene Sohn hätten offenbar ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. In Vietnam habe der Kläger sich zuletzt unter anderem bei seinen Eltern aufgehalten. Vietnam habe er zum einem zum Zwecke der Zusammenführung mit seiner in Deutschland gebliebenen Familie und zum anderen, weil er in Vietnam mehrmals von der Polizei vorgeladen und befragt worden sei, verlassen. Man habe von ihm wissen wollen, weshalb er in Deutschland an Demonstrationen vor der vietnamesischen Botschaft teilgenommen und warum er allein nach Vietnam zurückgekehrt sei und seine Frau und sein Kind in Deutschland gelassen habe. Seine Antwort, dass sein Asylantrag abgelehnt und er abgeschoben worden sei, habe man ihm nicht geglaubt. Deshalb sei er mehrmals von der Polizei vorgeladen worden. Es seien viele Vorladungen gewesen, zuletzt 2005. Die Befragungen bei der Polizei hätten jeweils ca. 30 bis 45 Minuten gedauert. Die Polizei habe ihm angedroht, dass er eine Strafe erhalte, wenn er keine wahrheitsgetreuen Angaben mache. Er sei weder eingesperrt worden noch habe man irgendeine Gewalt ihm gegenüber ausgeübt. In Vietnam sei es üblich, dass man Polizeibeamte bestechen müsse, da man ansonsten noch mehr Vorladungen bekomme. Schwierigkeiten, bei der vietnamesischen Botschaft ... einen Reisepass zu bekommen, habe er nicht gehabt, da er hier in Deutschland die erforderlichen Papiere besitze. Für seine Heirat habe er bei der Botschaft in ... den Pass bekommen. Er wolle bei seinem Sohn und seiner Familie in Deutschland bleiben und arbeiten, damit er seine Schulden in Vietnam zurückzahlen könne. Würde er nach Vietnam zurückkehren müssen, könnte er mit seiner Familie nicht weiter zusammenleben. Dann würden ihn seine Gläubiger umbringen.

Mit Schreiben an das Bundesamt vom 4. Oktober 2006 (Bundesamtsakte ..., Blatt 52) beschränkten die Bevollmächtigten des Klägers den Antrag auf die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Mit Bescheid vom 13. November 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 17. April 2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab.

Auf die Begründung des Bescheides vom 13. November 2006 wird Bezug genommen.

Der Bescheid vom 13. November 2006 wurde den Bevollmächtigten des Klägers mittels eingeschriebenen Briefes, zur Post gegeben am 16. November 2006, zugestellt.

Durch seine Bevollmächtigten ließ der Kläger mit am 27. November 2006 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 24. November 2006 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 13. November 2006 aufzuheben (Nr. 1) und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Hinblick auf Vietnam vorliegen (Nr. 2).

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2007 verzichteten die Bevollmächtigten des Klägers auf mündliche Verhandlung. Zur Klagebegründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger sich auf den Schutz der Ehe und der Familie im Sinne des Art. 8 EMRK berufe. Der Kläger wolle seine familiäre Gemeinschaft mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen, am ... 1998 geborenen Sohn, die in Deutschland lebten, fortsetzen. In Vietnam sei dies nicht möglich, da die Ehefrau des Klägers aus einer anderen Beziehung ein weiteres Kind habe, welches die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung würden daher – jedenfalls für den Fall zwangsweiser Durchsetzung – zu einem Verstoß gegen Art. 8 EMRK führen, weil die vom Kläger gewünschte und nach dem Gesetz verlangte Beistandsleistung nur in Deutschland erbracht werden könne. Die Verletzung dieses Schutzgebotes realisiere sich nicht nur in Deutschland durch den staatlichen Eingriff, sondern nach Durchführung der Abschiebung auch im Ausland, weil diese zu einem Betretensverbot führe und damit ins Ausland hinein wirke. Es sei auch § 60 Abs. 5 AufenthG anzuwenden, weil das Verbot des Art. 8 EMRK die Abschiebung unzulässig mache. Insoweit sei der Grundsatz, dass über inlandsbezogene Abschiebungsverbote die Ausländerbehörde zu entscheiden habe, für diese Fallkonstellation kraft Gesetzes aufgehoben. Die vom Kläger erlittenen Schikanen könnten, auch wenn sie nicht schwerwiegender Natur wären, ein Abschiebungsverbot begründen. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (– Qualifikationsrichtlinie –; RL 2004/83/EG) bestimme nunmehr, dass auch „in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen“ eine Verfolgungshandlung gesehen werden könne, wenn sie in der Gesamtheit gravierend sei. Da Art. 9 RL 2004/83/EG gemäß Art. 19 RL 2004/83/EG beim subsidiären Schutz zu beachten sei, könne auch diese Kumulation – inklusive des Aspektes von Art. 8 EMRK – ein Abschiebungsverbot begründen.

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2007 verzichtete die Beklagte auf mündliche Verhandlung und führte im Übrigen u. a. aus, dass § 60 Abs. 5 AufenthG auf die EMRK nur insoweit verweise, als sich aus ihr zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ergäben, denn nur um diese gehe es in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Nach herrschender verwaltungsgerichtlicher Meinung liege vorliegend eine inlandsbezogene Maßnahme vor, da der vorliegend behauptete Verstoß gegen den Schutz der Ehe und Familie (Art. 6 GG bzw. des nicht weiter reichenden Art. 8 EMRK) in der Trennung der Familie liege und sich damit noch in Deutschland realisiere. Für solche inlandsbezogenen Maßnahmen greife § 60 AufenthG nicht und das Bundesamt sei dafür nicht zuständig. Die Ausländerbehörde habe hingegen im

Rahmen der Vollstreckung solche inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG zu berücksichtigen.

Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2007 trugen die Bevollmächtigten des Klägers vor, dass sich die Auffassung, § 60 Abs. 5 AufenthG verweise auf die EMRK nur insoweit, als sich aus ihr zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ergäben, nicht aus dem Gesetz entnehmen lasse. In der Rechtsprechung zur EMRK sei anerkannt, dass Adressat der Menschenrechtskonvention auch der Staat sei, der durch eine Abschiebung – und diese sei angedroht – mittelbar eine Menschenrechtsverletzung herbeiführe.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der zum Verfahren beigezogenen Behördenvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gegenstand der Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist das Begehren des Klägers, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 13. November 2006 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Diese Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes der Beklagten vom 13. November 2006 ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf die Feststellung, dass auf ihn bezogen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Vietnams vorliegen. Anzuwenden ist dabei gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG das Aufenthaltsgesetz in der zum Zeitpunkt des Ergehens der vorliegenden Entscheidung geltenden Fassung, also in der zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) geänderten Fassung (vgl. Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, BGBl I Seite 162). Die Voraussetzungen für eine Abänderung des nach altem Recht ergangenen – bestandskräftigen – Bescheides vom 17. April 2001, durch dessen Nr. 3 das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (heute geregelt in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) verneint worden war, liegen nicht im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG bzw. §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG vor. Das Gericht folgt insoweit der Begründung des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 13. November 2006 (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG).

Zum Klagevorbringen wird darüber hinaus Folgendes ausgeführt:

Dem Vorbringen des Klägers im Klageverfahren ist nichts dafür zu entnehmen, dass er vom Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AufenthG ausgeht.

Ein Abschiebeverbot im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG liegt nicht vor, da nicht ersichtlich ist, dass für den Kläger bei Rückkehr nach Vietnam eine konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung unterworfen zu werden. Dafür lässt sich jedenfalls weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus seiner Behandlung in Vietnam zwischen seiner Abschiebung

nach Vietnam im Jahre 2001 und der Wiederausreise aus Vietnam im Jahre 2006 etwas herleiten. Nach seinen Angaben ist er in Vietnam in diesem Zeitraum von der Polizei vielfach vorgeladen worden, wobei er jeweils für ca. 30 bis 45 Minuten befragt worden sei, ohne dass er eingesperrt worden sei oder dass man ihm gegenüber Gewalt ausgeübt habe. Ihm sei für den Fall, dass er keine wahrheitsgetreuen Angaben mache, Bestrafung angedroht, aber nicht ihm gegenüber verhängt worden. Damit sind jedenfalls insoweit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG nicht erfüllt; welche Art von Bestrafung dem Kläger angedroht wurde, ist konkret nicht greifbar dargelegt. Die allgemeine Gefahr jedenfalls, dass dem Kläger bei Rückkehr nach Vietnam Strafverfolgung und Bestrafung drohen könnten, begründet gemäß § 60 Abs. 6 AufenthG kein Abschiebeverbot.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass dem Kläger bei Rückkehr nach Vietnam die konkrete Gefahr unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 3 AufenthG dadurch droht, dass er – was unterstellt werden kann – erneut des öfteren zur Polizei vorgeladen und dort befragt werden wird. Befragungen als solche stellen keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar, insbesondere wenn sie – wofür die Behandlung des Klägers nach seiner Abschiebung im Jahre 2001 spricht – ohne Gewaltanwendung ablaufen und keine Freiheitsentziehung dabei stattfindet. Soweit der Kläger in dem Schriftsatz vom 16. Oktober 2007 ausführt, dass wiederholte Festnahmen, auch wenn sie nicht schwerwiegender Natur seien, ein Abschiebungsverbot begründen könnten, ist dem – abgesehen davon, dass der Kläger nach seinem Vorbringen beim Bundesamt in der Zeit zwischen seiner Abschiebung nach Vietnam im Jahre 2001 und der Wiederausreise aus Vietnam im Jahre 2006 keine Festnahme oder Gewaltanwendungen hinnehmen musste – entgegen zu halten, dass (auch) eine auf eine Reihe von Jahren verteilte Vielzahl von polizeilichen Vorladungen von 30 bis 45 Minuten Länge – ohne Festnahmen und ohne Gewaltanwendung – keine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. b RL 2004/83/EG ist, da diese in ihrer Gesamtheit keine gravierenden Handlungen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2004/83/EG darstellen (sofern auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 – BGBl I S. 1970 – davon auszugehen wäre, dass die RL 2004/83/EG weiterhin oder ergänzend unmittelbar anzuwenden wäre). Somit wäre – unter der letztgenannten Prämisse – auch davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des vom Kläger im Schriftsatz vom 16. Oktober 2007 angesprochenen subsidiären Schutzes nicht vorliegen, da dem Kläger bei Rückkehr nach Vietnam ernsthafter Schaden im Sinne des – insoweit alleine in Frage kommenden – Art. 15 Buchst. b) RL 2004/83/EG nicht in nachvollziehbarer Weise droht. Dem ist weiterhin zu entnehmen, dass zugunsten des Klägers auch nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, da ihm bei Rückkehr nach Vietnam eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht droht.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 8 EMRK deswegen vorliegt, weil der Kläger bei Abschiebung nach Vietnam von seiner hier in Deutschland lebenden Familie – bestehend aus seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind, die offenbar ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben – getrennt würde. Bei einer derartigen Fallgestaltung handelte es sich um ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, welches das Vollstreckungsverfahren betreffen würde und für das sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ergibt, und nicht um ein zielstaatsbezogenes

Abschiebungsverbot, für dessen Feststellung nur das Bundesamt zuständig ist (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 19. Februar 2003 – 2 LA 5/02, juris-RdNr. 6, mit Hinweisen auf Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. September 1999 – 9 C 12.99). An dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat sich auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 nichts geändert, wie sich dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2007 – 10 C 8.07 entnehmen lässt; in dieser Entscheidung bezeichnet das Bundesverwaltungsgericht die in § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG enthaltenen Abschiebungsverbote ausdrücklich als „zielstaatsbezogen“ (juris-RdNr. 20). In diesem Sinne ist dann sowohl die dem Bundesamt vom Gesetzgeber gemäß § 24 Abs. 2 AsylVfG übertragene Aufgabe, über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG zu entscheiden, als auch die Vorschrift über die Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesamtes (§ 42 AsylVfG) zu verstehen, nämlich dahingehend, dass die Reichweite sowohl der Entscheidung des Bundesamtes als auch ihrer Bindungswirkung sich auf die Abschiebungsverbote ausschließlich soweit erstreckt, soweit sie zielstaatsbezogen sind.

Demgemäß war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.